



Ihre Rettungsschwimmer

SLRG SSS

Statuten

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG

Von der SLRG Delegiertenversammlung am 26.04.2025 genehmigt.

Ingress

- Inklusion wie auch Diversität stellen wichtige Wert für uns dar. Bezuglich gendergerechter Sprache pflegen wir einen flexiblen und pragmatischen Ansatz mithilfe geschlechtsneutraler Bezeichnungen, Formulierungen, die Geschlechter vermeiden, oder durch die gleichwertige Nennung der binären Geschlechter. Auf das generische Maskulin verzichten wir bewusst.
- Das Dokument liegt in Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text massgebend.



Ihre Rettungsschwimmer

SLRG SSS

Inhaltverzeichnis

I.	Name und Sitz.....	3
	Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit.....	3
II.	Ziel, Zweck und Aufgaben.....	3
	Art. 2 Ziel und Zweck	3
	Art. 3 Aufgaben und Gliederung	3
III.	Stellung zu den Institutionen des Schweizer Sports	4
	Art. 4 Anerkennung Ethik-Statut	4
	Art. 5 Untersuchung von Verstößen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut	4
	Art. 6 Beurteilung von Verstößen gegen das Doping-Statut	4
	Art. 7 Beurteilung von Verstößen gegen das Ethik-Statut.....	4
IV.	Mitgliedschaft	4
	Art. 8 Mitgliederkategorien	4
	Art. 9 Beginn der Mitgliedschaft	5
	Art. 10 Rechte und Pflichten	5
	Art. 11 Sektionen.....	5
	Art. 12 Regionen	5
	Art. 13 Kollektivmitglieder.....	5
	Art. 14 Einzelmitglieder	6
	Art. 15 Gönnermitglieder	6
	Art. 16 Ehrenmitglieder	6
	Art. 17 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
V.	Organisation	6
	Art. 18 Organe.....	6
	1. Delegiertenversammlung	7
	Art. 19 Ordentliche Delegiertenversammlung	7
	Art. 20 Befugnisse	7
	Art. 21 Verfahren	7
	Art. 22 Stimm- und Wahlrecht	8
	Art. 23 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	8
	2. Der Zentralvorstand	8
	Art. 24 Zusammensetzung	8
	Art. 25 Aufgaben	8
	3. Externe Revisionsstelle.....	9
	Art. 26 Externe Revisionsstelle	9
	4. Geschäftsprüfungskommission.....	9
	Art. 27 Geschäftsprüfungskommission	9
	5. Christophorus-Rat.....	9
	Art. 28 Zweck und Organisation.....	9
VI.	Finanzen.....	10
	Art. 29 Einnahmen und Ausgaben	10
	Art. 30 Haftung	10
VII.	Schlussbestimmungen	10
	Art. 31 Statutenänderung und Auflösung.....	10
	Art. 32 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	11



Ihre Rettungsschwimmer

SLRG SSS

I. Name und Sitz

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

¹Die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG, nachfolgend kurz SLRG genannt, besteht in der Schweiz seit dem 9. April 1933 und ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

²Die SLRG ist Mitglied des Schweizerischen Roten Kreuzes. Sie handelt im Einklang mit dessen Grundsätzen, Statuten, Leitlinien sowie Beschlüssen und führt als Emblem einen Rettungsring mit einem roten Kreuz auf weissem Grund über drei Wellen.

³Die SLRG ist ebenso Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) sowie von Swiss Olympic. Die SLRG ist in allen Fragen des Rettungsschwimmsports der zuständige Schweizerische Verband und vertritt in diesen Dachorganisationen die Interessen desselben.

II. Ziel, Zweck und Aufgaben

Art. 2 Ziel und Zweck

¹Die SLRG ist jene gemeinnützige, nach ZEWO-Richtlinien tätige Organisation, welche den Schutz und die Rettung des menschlichen Lebens am, im und auf dem Wasser zum Ziel hat.

²Die SLRG erreicht ihre Ziele, indem sie

- über mögliche Gefahren rund um das Wasser aufklärt,
- sich aktiv für das Schwimmen als Breitensport einsetzt,
- gezielte Jugendarbeit und Nachwuchsförderung betreibt,
- Rettungskräfte aller Altersklassen aus- und weiterbildet sowie deren Einsatzfähigkeit sicherstellt,
- Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt,
- mit anderen Rettungs- und Wassersportorganisationen zusammenarbeitet und
- sich laufend neuen Entwicklungen und Herausforderungen stellt.

Art. 3 Aufgaben und Gliederung

¹Mit einer dezentralen und föderalistischen Struktur, einem hohen Mass an freiwilligem Engagement, einem umfassenden Kursangebot, einer offenen Informationspolitik, einem transparenten Finanzwesen und mit dem Christophorus-Rat will sich die SLRG in der Bevölkerung immer stärker verankern.

²Die SLRG gliedert sich in die zentralen Organe gemäss Art. 18 sowie die Regionen und Sektionen. Die SLRG erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der Subsidiarität, das heisst, stufengerechte Erledigung von Aufgaben, ohne Überschneidung der Zuständigkeiten.



Ihre Rettungsschwimmer

III. Stellung zu den Institutionen des Schweizer Sports

Art. 4 Anerkennung Ethik-Statut

¹ Die SLRG setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie ihre Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SLRG und ihre direkten und indirekten Mitglieder anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Die SLRG verbreitet diese Prinzipien in ihrem Wirkungsbereich.

Art. 5 Untersuchung von Verstößen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut

Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Art. 6 Beurteilung von Verstößen gegen das Doping-Statut

¹ Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstößen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

² Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.

Art. 7 Beurteilung von Verstößen gegen das Ethik-Statut

¹ Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstößen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.

² Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Die SLRG besteht aus

a) stimmberechtigten und beitragspflichtigen Mitgliedern:

- Sektionen
- Regionen
- Kollektivmitglieder

b) Mitgliedern ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht:

- Einzelmitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder



Ihre Rettungsschwimmer

SLRG SSS

Art. 9 Beginn der Mitgliedschaft

¹Die Aufnahme von Regionen erfolgt auf schriftliches Gesuch hin und nach Prüfung der Statuten auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

²Die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

³Die Aufnahme von Sektionen erfolgt nach Prüfung der Statuten auf Antrag der Regionen durch die Delegiertenversammlung.

⁴Mitglieder der Sektionen werden bei ihrem Beitritt automatisch auch Einzelmitglieder ihrer Region und der SLRG.

⁵Patronats- und Gönnermitglieder werden durch den Zentralvorstand aufgenommen.

⁶Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 10 Rechte und Pflichten

¹Alle Mitglieder können von den Einrichtungen und Dienstleistungen der SLRG profitieren. Zudem sind sie berechtigt, an den Anlässen und Veranstaltungen der SLRG teilzunehmen.

²Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, die Ziele der SLRG zu fördern sowie deren Statuten, Reglemente und Entscheide zu beachten.

³Im Rahmen der Zielsetzungen von SLRG und SRK können Mitglieder auch Aufgaben der öffentlichen Hand wahrnehmen.

Art. 11 Sektionen

¹Sektionen sind als Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB organisiert. In der Regel tragen sie den Namen der SLRG und verwenden zumindest das Originalemblem der SLRG.

²Im Rahmen von Statuten, Leitlinien und Beschlüssen der SLRG und der zuständigen Region arbeiten die Sektionen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Erfüllung der Aufgaben autonom.

Art. 12 Regionen

¹Die Sektionen sind in Regionen zusammengefasst. Diese sind ebenfalls Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie tragen in der Regel den Namen der SLRG und verwenden zumindest das Originalemblem der SLRG.

²Die Regionen sind Bindeglied zwischen der SLRG und den Sektionen und erfüllen in ihrem Gebiet insbesondere folgende Aufgaben:

- Antragstellung betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch die DV
- Vollzug von Aufgaben der SLRG in ihrer Region
- Betreuung und Überwachung der Aktivitäten von angeschlossenen Sektionen
- Durchführung der von den zentralen Organen übertragenen Aufgaben
- Jährliche (oder allenfalls periodische) Berichterstattung an den Zentralvorstand

³Gegenüber den Sektionen besitzen die Regionen ein Weisungsrecht.

Art. 13 Kollektivmitglieder

Organisationen und Institutionen, welche gesamtschweizerisch tätig sind und die SLRG in der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.



Ihre Rettungsschwimmer

Art. 14 Einzelmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, welche einer Sektion oder Region angehören, werden durch ihre Aufnahme in den entsprechenden Organisationen gleichzeitig auch Mitglied der SLRG. Sie werden an der Delegiertenversammlung durch die Sektionen und Regionen vertreten.

Art. 15 Gönnermitglieder

Natürliche und juristische Personen, welche sich mit den Zielen der SLRG identifizieren und sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit finanziell und/oder materiell unterstützen, können als Gönnermitglieder aufgenommen werden.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, welche sich rund um die SLRG besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 17 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Der Austritt von unter Art. 8 lit. a genannten Mitgliedern aus der SLRG ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Auflösung einer Organisation oder durch Tod.²Mitglieder, welche Statuten, Reglementen und Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln oder auf andere Art in grober Weise gegen die Interessen der SLRG verstossen, können ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied oder der betroffenen Organisation das Recht auf Anhörung gewährt.

Für Mitglieder gemäss Artikel 8 lit. a bedarf es für einen Ausschluss der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung. Dies auf Antrag des Zentralvorstandes.

Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Artikel 8 lit. b können durch den Zentralvorstand verfügt werden. Die betroffene Person hat das Recht, den Entscheid des Zentralvorstandes an die nächstfolgende Delegiertenversammlung weiterzuziehen.

³Bei Erlöschen der Mitgliedschaft müssen unentgeltlich bezogene Utensilien der SLRG zurückgegeben und allfällige Darlehen zurückbezahlt werden. Zudem darf weder der Name noch das Emblem der SLRG weiter benutzt werden.

⁴Wird eine Sektion oder eine Region aufgelöst, ist deren Vermögen dem Regionalvorstand, respektive dem Zentralvorstand zu übergeben, der es während fünf Jahren für eine allfällige Neugründung verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen an die Region, respektive an die SLRG.

V. Organisation

Art. 18 Organe

Die Organe der SLRG sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Zentralvorstand
3. Externe Revisionsstelle
4. Geschäftsprüfungskommission
5. Christophorus-Rat



Ihre Rettungsschwimmer

SLRG SSS

1. Delegiertenversammlung

Art. 19 Ordentliche Delegiertenversammlung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, in der Regel vor dem 1. Mai statt.

²Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder über das Verbandsorgan unter Angabe der Traktanden. Zudem erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder eine ergänzende Dokumentation und ihre Stimmkarte.

Art. 20 Befugnisse

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte der SLRG und des Christophorus-Rates
- c) Abnahme der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Zentralvorstand
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Mehrjahresplanung
- e) Wahl der Zentralpräsidentin oder des Zentralpräsidenten und der frei zu wählenden Mitglieder des Zentralvorstandes
- f) Bestätigung der von den SLRG-Regionen und vom SRK nominierten Mitglieder des Zentralvorstandes
- g) Wahl der externen Revisionsstelle und der Mitglieder der Geschäftsprüfungs-kommission
- h) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Christophorus-Rates
- i) Beschlussfassung über das Leitbild
- j) Aufnahme von Sektionen, Regionen und von Kollektivmitgliedern
- k) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Zentralvorstandes oder einer Region
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Genehmigung des Geschäftsreglements sowie des Reglements für die Geschäftsprüfungs-kommision
- n) Verabschiedung der Richtlinie Sprachen in der SLRG
- o) Behandlung von Geschäften, welche vom Zentralvorstand unterbreitet werden
- p) Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft

²Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Zentralvorstand den Antrag zur Behandlung eines Geschäftes an der Delegiertenversammlung zu verlangen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet sein und bis am 31. Dezember des Vorjahres an die Geschäftsstelle oder die Zentralpräsidentin respektive den Zentralpräsidenten eingereicht werden.

Art. 21 Verfahren

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig und entscheidet in allen ihr durch Gesetz und Statuten zugeordneten Geschäften endgültig. Die Sektionen und Regionen werden in der Regel durch deren Präsident:in und weitere Vorstandsmitglieder an der Delegiertenversammlung vertreten.

²Grundsätzlich erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

³Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Vom dritten Wahlgang an scheidet der oder die kandidierende Person mit dem jeweils schlechtesten Ergebnis aus.

⁴Bei Abstimmungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn er das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit hat die der Versammlung vorsitzende Person den Stichentscheid.

⁵Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, kann nicht beschlossen werden.



Ihre Rettungsschwimmer

⁶Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, das sowohl von der vorsitzenden Person und von der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist.

⁷Bei Wahlen und Abstimmung werden weder Enthaltungen noch leere oder ungültige Stimmen für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

¹Sektionen, Regionen und Kollektivmitglieder verfügen an der Delegiertenversammlung über je eine Stimme.

²Alle Mitglieder haben das Recht, zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen.

³Die Vertretung oder die Kumulation von einzelnen Stimmen ist unzulässig.

Art. 23 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Zentralvorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gem. Art. 8, lit. a es verlangt. Die Versammlung findet in diesem Fall innert drei Monaten nach Antragstellung statt. Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 2.

2. Der Zentralvorstand

Art. 24 Zusammensetzung

¹Der Zentralvorstand besteht aus:

- Der Zentralpräsidentin oder dem Zentralpräsidenten,
- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Regionen, in der Regel der oder die Regionalpräsident:in,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes,
- und bis maximal drei weiteren, in der Regel externen Personen.

²Bei der Zusammensetzung der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Zentralvorstandes müssen das männliche und das weibliche Geschlecht¹ mindestens zu je 40% vertreten sein.

³Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für eine Amtsduer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre nicht überschreiten, respektive darf 15 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsperiode als Zentralpräsidentin oder Zentralpräsident erfolgte.

⁴Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Zentralvorstand selbst und regelt dabei auch die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 25 Aufgaben

¹Der Zentralvorstand ist das Führungsorgan der SLRG. Nach den Befugnissen, die ihm die vorliegenden Statuten einräumen, hat er das Recht und die Pflicht den unter Artikel 2 beschriebenen Zweck der SLRG zu verfolgen. Er ist überdies für alle Geschäfte zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

¹ Der Branchenstandard für den Schweizer Sport bezieht sich im Kontext der Geschlechterquote auf die im Personenstandsregister erfassten Geschlechter.



Ihre Rettungsschwimmer

SLRG SSS

Der Zentralvorstand setzt sich in besonderem Massen für Transparenz sowie offenen und konstruktiven Informations- und Meinungsaustausch innerhalb der gesamten SLRG ein.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Zentralvorstand über eine professionelle Geschäftsstelle. Diese sowie weitere Bestimmungen zum Zentralvorstand sind in einem Geschäftsreglement näher umschrieben.

In Ergänzung zur Geschäftsstelle kann der Zentralvorstand zur ständigen Betreuung bestimmter Themen oder Aufgaben Fachgruppen einsetzen. Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Zusammensetzung dieser Fachgruppen werden vom Zentralvorstand spezifisch festgelegt.

²Der Zentralvorstand legt die Anzahl und Termine seiner Sitzungen fest. Bei Bedarf kann die Zentralpräsidentin oder der Zentralpräsident ausserordentliche Sitzungen einberufen. Überdies können zwei oder mehr Mitglieder des Zentralvorstandes gemeinsam unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

⁴Sofern kein Mitglied Einspruch erhebt, kann der Zentralvorstand in dringenden Fällen die Beschlussfassung über ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg vornehmen.

3. Externe Revisionsstelle

Art. 26 Externe Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Jahr eine anerkannte Revisionsfirma. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

4. Geschäftsprüfungskommission

Art. 27 Geschäftsprüfungskommission

¹Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter geachtet.

²Die Mitglieder der GPK werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre nicht überschreiten.

³Die GPK überprüft die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung von DV- und Zentralvorstands-Beschlüssen.

⁴Organisation, Kompetenzen und Detailaufgaben sind in einem Reglement geregelt, welches von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

5. Christophorus-Rat

Art. 28 Zweck und Organisation

¹Für die Auszeichnung von Lebensretter:innen besteht ein unabhängiger Rat mit dem Namen "Christophorus-Rat SLRG". Dessen Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement geregelt.



Ihre Rettungsschwimmer

²Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Rates werden durch die Delegiertenversammlung der SLRG gewählt und bestehen in der Regel aus je einer vertretenden Person jeder SLRG Region und der Präsidentin oder dem Präsidenten. Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter geachtet.

VI. Finanzen

Art. 29 Einnahmen und Ausgaben

¹Die Mittel der SLRG bestehen aus:

- ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Vermächtnissen / Erbschaften
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und Ausbildungen
- Erträgen aus Dienstleistungen, Sponsoring und Leistungsvereinbarungen
- Subventionen
- Weiteren Zuwendungen aller Art

²Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

³Die Einnahmen und das Vermögen werden ausschliesslich zur Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällige Rechnungsüberschüsse.

⁴Die SLRG entrichtet dem SRK und weiteren Organisationen, bei denen sie Mitglied ist, die vorgesehenen Beiträge.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SLRG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Statutenänderung und Auflösung

¹Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.

²Anderungen von Statuten und Leitbild werden dem Rotkreuzrat SRK zur Genehmigung unterbreitet.

³Die SLRG kann nur durch eine eigens dazu einberufene Delegiertenversammlung und mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

⁴Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen dem Schweizerischen Roten Kreuz überlassen mit der Auflage, es während fünf Jahren aufzubewahren und es für einen den Zielen der SLRG entsprechenden Zweck bereitzuhalten.



Ihre Rettungsschwimmer

SLRG SSS

Art. 32 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die vorliegenden Statuten treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Rotkreuzrat auf den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung 2025 in Kraft.

²Reglemente und Beschlüsse, die nach diesen Statuten notwendig sind oder ihnen widersprechen, sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten zu erlassen oder anzupassen.

³Die Regionen und Sektionen haben ihre Statuten innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Statuten anzupassen.

Sursee, 26. April 2025

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG

Die Zentralpräsidentin

Aline Muller

Der Vize-Zentralpräsident

Clemente Gramigna

